

An die
Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 2. Oktober 2012

**Gesetzentwürfe zum Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zur Änderung
glücksspielrechtlicher Gesetze (Drucksachen 18/79 und 18/104 sowie Umdruck
18/91)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu den oben genannten Gesetzentwürfen eine schriftliche Stellungnahme abgeben zu können, danken wir Ihnen. Im Folgenden nehmen wir diese Möglichkeit gerne wahr:

Politisches Ziel der Gesetzentwürfe ist es, dass Schleswig-Holstein dem Glücksspielstaatsvertrag der übrigen deutschen Bundesländer beitrifft. Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag wiederum verfolgt erkennbar das politische Ziel, das in Deutschland traditionell geltende staatliche Lotterie- und Wettmonopol soweit aufrecht zu erhalten, wie es mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht gerade noch vereinbar ist.

Beide Zielsetzungen sind rein politischer Natur. Sie sind weder nach ökonomischen, rechtlichen oder anderen messbaren Kriterien bewertbar. Ob die Zielsetzung an sich sinnvoll ist, lässt sich mit den vom Bund der Steuerzahler an politische Entscheidungen angelegten Maßstäben nicht beurteilen.

Das aktuell in Schleswig-Holstein geltende Glücksspielrecht, das sich von den Staatsvertragsländern grundsätzlich unterscheidet, führt im Ergebnis dazu, dass durch die Vergabe von Lizenzen für Glücksspiel- und Wettangebote von privaten Anbietern erhebliche Einnahmen erzielt werden können, die den Förderzwecken des Glücksspielgesetzes zugute kommen. Ökonomisch ist auch davon auszugehen, dass international tätige Anbieter voraussichtlich ihren Standort in solchen Ländern wählen, in denen sie lizenziert ihr Geschäftsmodell anbieten dürfen. Insofern halten wir es für plausibel, dass eine Beibehaltung des derzeitigen Rechts nicht nur zu höheren

Lizenzentnahmen, sondern über die allgemeine Besteuerung der Glücksspiel- und Wettanbieter auch zu höheren Steuereinnahmen in Schleswig-Holstein führen würde.

Allerdings kann es nicht im Interesse der Steuerzahler insgesamt liegen, wenn sich diese Gesetzeslage zwischen den Bundesländern in Deutschland erheblich unterscheidet. Standortverlagerungen durch isolierte Erlaubnisse in einzelnen Bundesländern lehnen wir genauso ab wie Standortverlagerungen durch die Gewährung von besonderen Subventionen oder Investitionszuschüssen.

Allerdings bestehen immer noch ernst zunehmende Bedenken, ob die Regelung des Glücksspiels nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag tatsächlich europarechtskonform ist. Sollte dieses nicht der Fall sein, drohen erhebliche finanzielle Folgen für alle Staatsvertragsländer, insbesondere durch die dann notwendig werdenden weiteren Anpassungen der Gesetze und untergesetzlichen Regelungen.

Ebenso ist aus unserer Sicht durchaus zweifelhaft, ob die übrigen Ziele des Glücksspielstaatsvertrages sich tatsächlich erreichen lassen. Die Alltagserfahrung vieler Bürger zeigt, dass auch die staatlichen Lotterieangebote in einer Form beworben werden, die der Werbung für Glücksspiel und Wetten aus anderen Standortländern in nichts nachstehen. Das sehr ernst zunehmende Problem der Spielsucht besteht bei den erlaubten Formen des Glücksspiels und der Wetten in gleicher Form, wie es möglicherweise bei lizenzierten Angeboten der Fall wäre.

Letztlich muss die Gesellschaft in Deutschland (Bürger, Politik und Verwaltung) zur Kenntnis nehmen, dass wir uns nicht in einem isolierten Raum befinden. Dem „Normalbürger“ ist überhaupt nicht bekannt, welche Form des Glücksspiels und der Wetten in Deutschland bzw. Schleswig-Holstein erlaubt ist. So werden selbst gut informierte regelmäßig Zeitung lesende Bürger verwundert darüber sein, dass die Tombola beim öffentlichen Herbstball des Kleingartenvereins erlaubnispflichtig ist, während Sportwettenanbieter im Fernsehen mit Hilfe prominenter Sportler für ihre Angebote werben dürfen. Insofern ist der Versuch, durch den Staatsvertrag die tradierten Verhältnisse in Deutschland möglichst weitgehend zu bewahren, vermutlich aussichtslos.

Ebenso bleibt es aber natürlich auch eine Spekulation, ob die Lizenzierung von ausgewählten Anbietern dazu beitragen kann, den Grau- und Schwarzmarkt wirkungsvoll einzudämmen. Zwar ist das nach aktueller Gesetzeslage in Schleswig-Holstein gültige Lizenzverfahren sicher nicht geeignet, aus unserem Bundesland ein Eldorado für Geldwäscher und Zocker zu machen. Ebenso muss aber auch offenbleiben, ob die Anreize für eine legale Lizenzierung ausreichen, um ein paralleles illegales Angebot erkennbar einzuschränken. All diese Überlegungen bleiben letztendlich im Bereich der Vermutungen.

Aus diesem Grund halten wir es für interessant, die unterschiedlichen politischen Lösungsansätze der Staatsvertragsländer und des aktuellen Schleswig-Holsteinischen Glücksspielgesetzes eine überschaubare Zeit lang (z.B. fünf Jahre) parallel zu betreiben. Eine solche Zeitspanne würde den einschlägigen Wissenschaften die Möglichkeit geben, die Zielerreichung qualifiziert zu messen. Nur durch ein solches Experiment wäre es nach unserer Ansicht möglich zu überprüfen, ob die letztlich unstrittigen politischen Ziele (Eindämmung des Schwarzmarktes und Bekämpfung der Spielsucht) besser in dem einen oder dem anderen System erreicht werden können.

Nach unserer Einschätzung haben die letzten Jahre, in denen sich die Schleswig-Holsteinische Landesverwaltung ausgesprochen stark um das Glücksspielrecht gekümmert hat, dazu geführt, dass im Innenministerium eine besonders hohe Kompetenz in Fragen des Glücksspielrechts aufgebaut wurde. Es ist deshalb für uns nicht unmittelbar nachzuvollziehen, warum im Rahmen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages zentrale Aufgaben an andere Bundesländer abgegeben werden, die dafür nach Medienberichten auf die Zuarbeit externer (teurer) Gutachter angewiesen sind, während gleichzeitig die notwendige Kompetenz im Hause des Schleswig-Holsteinischen Innenministeriums offenbar vorhanden ist. Wir regen deshalb an, in Verhandlungen mit den übrigen Staatsvertragsländern darauf zu dringen, dass entsprechende zentrale Aufgaben nur von solchen Häusern wahrgenommen werden, die dieses ohne zusätzliche Ressourcen und Inanspruchnahme externer Expertisen auch leisten können.

Für weitere Diskussionen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



(Dr. Hartmut Borchert)